

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Waldcamping Pirna-Copitz der Stadtwerke Pirna GmbH

1. **Gültigkeit**
Ergänzend zur Nutzung eines Stellplatzes bzw. einer Mietunterkunft sowie der Campingplatzordnung des Waldcamping Pirna-Copitz, gelten die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Waldcamping Pirna-Copitz der Stadtwerke Pirna GmbH“. Der Gast erkennt mit Nutzung des Waldcamping Pirna-Copitz die Geltung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Waldcamping Pirna-Copitz der Stadtwerke Pirna GmbH“ an.
2. **Anmeldung, Buchungsbestätigung**
2.1. Der Gast gibt mit der Reservierungsanmeldung ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Nutzung eines Stellplatzes bzw. einer Mietunterkunft (nachfolgend einheitlich *Mietobjekt* genannt) des Waldcamping Pirna-Copitz (nachfolgend *Campingplatz* genannt) bei der Stadtwerke Pirna GmbH (nachfolgend *SWP* genannt) ab, wenn der Gast den internetbasierten Reservierungsprozess unter Eingabe der erforderlichen Angaben durchlaufen hat und den Button „Jetzt verbindlich anfragen“ anklickt. Die SWP behält sich das Recht vor, nur mit vollständigen Angaben versehene Anmeldungen zu bearbeiten.
2.2. Der Gast ist bis 2 Wochen nach Zugang seiner Reservierungsanmeldung bei der SWP an sein Angebot gebunden, es sei denn, es liegt eine Kurzfristbuchung (7 Kalendertage oder kürzer vor Beginn des Aufenthaltes auf dem Campingplatzes) vor.
2.3. Der Vertrag zur Nutzung des Mietobjektes kommt zustande, sobald die SWP dem Gast mit Zusendung der Buchungsbestätigung die Reservierungsanfrage schriftlich bestätigt. Geht dem Gast nicht innerhalb von 4 Wochen nach seiner Anmeldung eine Buchungsbestätigung durch die SWP zu, kann er sein Angebot gegenüber der SWP wiederholen. Dies stellt ein neues verbindliches Angebot gegenüber der SWP dar. In diesem Fall verliert das zuvor abgegebene und von der SWP nicht bestätigte Angebot seine Gültigkeit.
2.4. Weicht die Buchungsbestätigung der SWP von der Anmeldung ab, liegt ein neues Angebot seitens der SWP vor, an das sich die SWP 14 Tage ab Zugang der Buchungsbestätigung gebunden hält.
2.5. Der Gast hat kein exklusives Recht zur Miete des im Vertrag genannten Stellplatzes für die nachfolgenden Saisons.
3. **Anzahlung, Bezahlung, Sicherheitsleistungen**
3.1. Bei der Buchung einer Mietunterkunft ist vom Gast eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Gesamtpreises an die SWP zu entrichten. Die Anzahlung ist innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Zugang der Buchungsbestätigung bzw. der Anzahlsrechnung auf das von der SWP angegebene Konto zu überweisen. Der Restbetrag des Gesamtpreises ist bei Abreise direkt an der Rezeption des Campingplatzes zu entrichten (Barzahlung, VISA, MasterCard, EC- und Maestro Card).
3.2. Die SWP behält sich im Falle der nicht fristgerechten Bezahlung der Anzahlung das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann die SWP eine pauschalierte Entschädigung gemäß Punkt 6. dieser Bedingungen verlangen.
3.3. Bei Buchung einer Mietunterkunft ist bei Beginn des angemeldeten Aufenthaltes auf dem Campingplatz eine Sicherheitsleistung i. H. v. 100,00 € (brutto) zu hinterlegen.
3.4. Fahrzeugen ohne gültige Kfz-Haftpflichtversicherung sind die Zufahrt und der Aufenthalt auf dem Campingplatzgelände nicht gestattet.
3.5. Dauercampen ist das Abstellen eines Hängers, Caravan oder Wohnmobils ohne gültige Kfz-Haftpflichtversicherung nur gegen eine Sicherheitsleistung i. H. v. 250,00 € (brutto) gestattet.
3.6. Bei Anreise ist zu Beginn des angemeldeten Aufenthaltes auf dem Campingplatzes eine Schlüsselkaution i. H. v. 50,00 € (brutto) für den Empfang eines Schlüssels zur Tor- und Sanitärgebäudenutzung und ggf. der Mietunterkunft zu hinterlegen. Weitere Schlüssel für die Sanitär- und Waschanlagen können bei Bedarf an der Rezeption gegen Schlüsselkaution ausgehändigt werden. Die SWP ist bei Verlust des Schlüssels zur Einbehaltung der hinterlegten Schlüsselkaution berechtigt. Wird dem Gast nach Verlust des Schlüssels ein neuer Schlüssel ausgehändigt, so hat der Gast für diesen eine erneute Schlüsselkaution nach S. 1 an der Rezeption zu hinterlegen.
3.7. Die ausgehändigten Schlüssel sind vom Gast ordnungsgemäß aufzubewahren, nicht weiterzugeben und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.
3.8. Die Kautionen und Sicherheitsleistungen nach Ziffer 3.3., 3.5. und 3.6. sind vom Gast in bar an der Rezeption, durch Kartenzahlung und anschließender Verrechnung mit dem Gesamtbetrag oder durch Überweisung auf das von uns vorgegebene Konto zu entrichten.
3.9. Erhobene Kautionen und Sicherheitsleistungen werden während der Dauer des Vertrages nicht verzinst.
3.10. Geleistete Kautionen und Sicherheitsleistungen werden dem Gast bei Abreise zurück gewährt, wenn dem keine vertraglichen oder schadensregulierenden Einwände entgegenstehen.
4. **Belegung, Campingplatzordnung, Haustiere**
4.1. Die Mietobjekte dürfen nur mit der in der Buchungsbestätigung angegebenen Personenzahl belegt werden. Bei Überschreitung der in der Buchungsbestätigung angegebenen Personenzahl ist die SWP berechtigt, nicht angemeldete Personen, die sich zum Zwecke der Übernachtung oder dauernden Verbleibs aufhalten, des Platzes zu verweisen. Im Ausnahmefall kann die SWP die nachträgliche Anmeldung solcher Personen gegen einen Aufpreis gemäß der gültigen Preise akzeptieren. Der Aufpreis ist sofort und in voller Höhe in der Rezeption zu bezahlen.
- 4.2. Die SWP weist ausdrücklich darauf hin, dass das an sämtlichen Wasserentnahmestellen (mit Ausnahme der Sanitäreinrichtungen) auf dem Campingplatzgelände zur Verfügung stehende Wasser kein Trinkwasser ist. Wasser mit Trinkwasserqualität kann ausschließlich in den Sanitäreinrichtungen entnommen werden.
- 4.3. Das Beherbergen von Haustieren in den Mietunterkünften ist nur auf Anfrage möglich.
- 4.4. Auf dem gesamten Gelände hat der Gast beim Grillen für die entsprechende Brandsicherheit Sorge zu tragen. Kommt der Gast dieser Sorgfaltspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, so haftet er für hieraus entstehende Schäden, welche in Verbindung mit dem Einsatz von Löschdiensten und -mitteln zustande kommen.
5. **Leistungen und Leistungsänderungen**
5.1. Die vertraglichen Leistungen und Preise ergeben sich aus den veröffentlichten Prospekten, Preisblättern bzw. der Homepage der SWP, welche im unmittelbaren Verantwortungsbereich der SWP liegen und zum Zeitpunkt der Reservierungsanmeldung gültig sind.
5.2. Änderungen oder Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss eintreten und die nicht von der SWP wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Aufenthaltes nicht beeinträchtigen.
5.3. Die SWP wird den Gast unverzüglich über wesentliche Leistungsänderungen informieren. Im Falle wesentlicher Leistungsänderungen hat der Gast das Recht, ohne Kosten vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Gast verpflichtet, seinen Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Zugang der Änderungsmeldung gegenüber der SWP zu erklären.
6. **Rücktritt / Entschädigung**
6.1. Der Gast kann vor Antritt des gebuchten und bestätigten Aufenthaltes vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der SWP.
6.2. Tritt der Gast vom Vertrag zurück, kann die SWP folgende pauschalierte Entschädigung unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen verlangen:
6.2.1. bis 45 Kalendertage vor Beginn des gebuchten Aufenthaltes auf dem Campingplatz 15 % des Gesamtpreises
6.2.2. 29 bis 14 Kalendertage vor Beginn des gebuchten Aufenthaltes auf dem Campingplatz 40 % des Gesamtpreises
6.2.3. 13 bis 6 Kalendertage vor Beginn des gebuchten Aufenthaltes auf dem Campingplatz 50 % des Gesamtpreises
6.2.4. zwischen dem 5. Kalendertag und dem Tag vor des Beginns des gebuchten Aufenthaltes auf dem Campingplatz 75 % des Gesamtpreises.
6.3. Bei Nichtbelegung der gebuchten Leistungen am Tag des Beginns des gebuchten Aufenthaltes bis 22.00 Uhr ohne vorherig angezeigten Rücktritt vom Vertrag, verfällt der Anspruch des Gasts auf die gebuchte Leistung. In diesem Fall kann die SWP eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 80 % des Gesamtpreises verlangen.
6.4. Dem Gast bleibt der Nachweis gestattet, dass der SWP im konkreten Fall kein Schaden bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist, als in den Stornierungsätzen geregelt ist.
7. **Umbuchung**
7.1. Umbuchungen können, soweit organisatorisch durchführbar, auf Anfrage (in Textform) vorgenommen werden. Die SWP wird dem Gast die Umbuchung bestätigen.
7.2. Bis 22 Uhr des gebuchten ersten Aufenthaltstages kann sich jede angemeldete Person durch eine dritte Person ersetzen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies gegenüber der SWP von der zunächst angemeldeten Person sowie der dritten Person in Textform angezeigt wird und die SWP der Ersetzung nicht unverzüglich widerspricht. Die SWP kann die Zustimmung zur Ersetzung durch dritte Personen nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigern. Der Gast und die ersetzende Person haften der SWP als Gesamtschuldner für den Gesamtpreis und durch die Ersetzung erforderliche Mehrkosten.
8. **Kündigung**
8.1. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen.
8.2. Die SWP kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, insbesondere wenn der Gast oder die von ihm mit angemeldeten weiteren Personen ungeachtet einer Abmahnung sich nachhaltig vertragswidrig verhalten, den Anweisungen des Campingplatzpersonals nicht Folge geleistet wird oder der SWP aus sonstigen Gründen ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
8.3. Die SWP wird dem Gast eine angemessene Frist zur vollständigen Räumung des Stellplatzes setzen.
8.4. Kündigt die SWP den Vertrag außerordentlich, behält die SWP den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Der Wert etwa ersparter Aufwendungen sowie etwaiger Vorteile, welche die SWP aus anderweitiger Verwendung der nicht mehr in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen erlangt, wird angerechnet.
9. **An- und Abreise, Übergabeprotokoll Mietunterkünfte**

- 9.1. Der Bezug der Mietunterkünfte, Caravanstellplätze und Zeltplätze ist frühestens ab 14.00 Uhr des ersten Tages des gebuchten Aufenthaltes möglich.
- 9.2. Die Mietunterkünfte müssen am letzten Tag des gebuchten Aufenthaltes bis 10.00 Uhr, Zelt- und Caravanstellplätze bis 11.00 Uhr geräumt sein.
- 9.3. Werden die Abreisezeiten nach Ziffer 9.2. vom Gast nicht eingehalten, behält sich die SWP das Recht vor, dem Gast sowie den vom Gast mit angemeldeten Personen für die Überziehung die Tagespauschale nach den gültigen Preisen zu berechnen.
- 9.4. Bei der Buchung einer Mietunterkunft, wird bei Anreise zusammen mit dem Gast ein Übergabeprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll beschreibt die ggf. bereits bei Anreise bestehenden Mängel an der Mietunterkunft.
- 9.5. Fallen dem Gast nach Anfertigung des Protokolls noch weitere, bereits bestehende und nicht vom Gast selbst verschuldete Mängel an der Mietunterkunft auf, so hat dieser die SWP unverzüglich darüber zu informieren. Die SWP wird den aufgezeigten Mangel dem Übergabeprotokoll hinzufügen. Treten während der Mietdauer weitere Mängel auf, so verpflichtet sich der Gast diese unverzüglich an der Rezeption des Campingplatzes anzuzeigen.
- 9.6. Bei Abreise wird das angefertigte Übergabeprotokoll gemeinsam mit dem Gast ausgewertet. Für die während der Mietdauer durch den Gast verschuldeten neu entstandenen Schäden, haftet der Gast. Für die Beseitigung der Schäden behält sich die SWP das Recht vor, die entrichtete Sicherheitsleistung einzubehalten. Darüber hinausgehende Schäden kann die SWP dem Gast in Rechnung stellen.
- 9.7. Mit einer Rückzahlung der Kautions- und Sicherheitsleistung erklärt die SWP weder ausdrücklich noch konkludent einen Verzicht auf eventuelle Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziffer 11.4. oder 11.5.
- 10. HotSpot Nutzung**
- 10.1. Vertragspartner sind die SWP und der Gast.
- 10.2. Die nachfolgenden Bedingungen regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Inanspruchnahme des HotSpot des Betreibers durch Kunden. Durch die Benutzung des HotSpot wird dem Gast der kabellose oder kabelgebundene Zugang zum Internet ermöglicht.
- 10.3. Der Vertrag zwischen der SWP und dem Gast kommt mit der Eingabe des Benutzernamens und des Passwortes zustande, gleichzeitig akzeptiert der Gast damit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 10.4. Aus technischen Gründen kann keine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit garantiert werden, da diese auch von der Anzahl der Nutzer des jeweiligen HotSpots abhängig ist.
- 10.5. Zur Nutzung des drahtlosen Zugangs zum HotSpot ist ein WLAN fähiges Endgerät notwendig, dabei ist darauf zu achten das die WLAN Schnittstelle als DHCP Client konfiguriert ist. Bei Nutzung eines drahtgebundenen HotSpot muss das Endgerät eine LAN10/100 Mbit/s Schnittstelle bereitstellen, auch hier ist die Schnittstelle als DHCP Client zu konfigurieren.
- 10.6. Zur Nutzung des HotSpot erhält der Gast von der SWP auf Nachfrage ein Ticket mit vorgegebenem Benutzernamen und Passwort. Zur Authentifizierung muss der Gast im Anmeldefenster den Benutzernamen und das Passwort angeben. Der Zugang zum HotSpot kann volumen- und/oder zeitbasiert sein. Der Gast kann jederzeit durch einfaches Trennen der Verbindung zum HotSpot seine Internetsitzung unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen.
- 10.7. Die drahtlose Verbindung zwischen dem HotSpot und dem Endgerät des Gasts erfolgt unverschlüsselt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen sich Zugriff auf die übertragenen Daten verschaffen. Der Gast ist selbst für eine Verschlüsselung (z.B. https, VPN) der Daten verantwortlich.
- 10.8. Die SWP speichert entsprechend dem TKG die gesetzlich festgelegten Nutzungsdaten. Eine Herausgabe der Daten erfolgt ausschließlich nach Maßgabe von § 113 TKG.
- 10.9. Die SWP haftet nicht für Schäden, welche durch die Benutzung des HotSpot entstehen können. Der Gast ist selbst für einen ausreichenden Virenschutz, Datensicherung, etc. verantwortlich.
- 10.10. Eine Weitergabe der Ticketdaten und Nutzung der Ticketdaten durch Dritte ist nicht gestattet. Beim Versuch der Weitergabe kann das Ticket von der SWP deaktiviert werden.
- 10.11. Eine missbräuchliche Nutzung des HotSpot ist untersagt, insbesondere
- die Verbreitung von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten
 - die Nutzung von Peer-to-Peer Netzwerken
 - der Versuch des Eindringens in fremde Datennetze
 - der unaufgeforderte Nachrichtenversand (Spamming)
 - Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen die zu Störungen / Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des HotSpot-Server, des HotSpot-Netzes oder anderer Netze führen oder führen können.
- 10.12. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Gast gegenüber der SWP auf Schadensersatz.
- 10.13. Der Gast ist selbst für die Inhalte die er über den HotSpot aus dem Internet abrufen oder bereitstellt verantwortlich. Eine inhaltliche Überprüfung durch die SWP erfolgt nicht.
- 11. Haftung**
- 11.1. Die SWP haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für
- die Richtigkeit ihrer Leistungsbeschreibung in Prospekten, Preisblättern und auf der Homepage, welche im unmittelbaren Verantwortungsbereich der SWP liegen
 - die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 11.2. Die SWP haftet nicht für offensichtliche Druckfehler in den Vertragsunterlagen, Prospekten, Ausdrucken der Homepage.
- 11.3. Erfolgt die Buchung aufgrund von Informationen aus Prospekten oder Internetpräsentationen Dritter (insbesondere Orts- oder Hotelprospekte o. ä.), haben diese Dritt-Informationen nur unverbindlichen Informationscharakter. Die SWP übernimmt für Angaben und Informationen in Prospekten oder Internetpräsentationen Dritter weder eine Gewähr, noch begründen diese Angaben und Informationen vertragliche Leistungsverpflichtungen der SWP gegenüber dem Gast oder Dritten.
- 11.4. Der Gast steht wegen von ihm - oder von ihm angemeldeten Personen - verursachter Schäden an der gebuchten Unterkunft und an den Einrichtungen und Anlagen auf dem Campingplatz, die im Eigentum der SWP stehen, auch für die von ihm nicht angemeldeten, aber von ihm beherbergten Personen, wie für seine eigenen Verpflichtungen ein.
- 11.5. Ziffer 11.4. gilt Entsprechend für solche Schäden und Aufwendungen, die durch unsachgemäße Nutzung, nicht ordnungsgemäße Räumung oder übermäßige Verschmutzung an der gebuchten Unterkunft und an den Einrichtungen und Anlagen auf dem Campingplatz entstehen, die im Eigentum der SWP stehen.
- 11.6. Die SWP ist berechtigt, Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziffer 11.4. und Ziffer 11.5. mit einer ggf. erhobenen Kautions bzw. Sicherheitsleistung zu verrechnen. Darüber hinausgehende Schäden kann die SWP dem Gast in Rechnung stellen.
- 12. Beschränkung der Haftung**
- 12.1. Die vertragliche und deliktische Haftung der SWP ist für Schäden, die nicht Folge einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind und die nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWP oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SWP beruhen, summenmäßig begrenzt auf die Ersatzleistung der Haftpflichtversicherung der SWP.
- 12.2. Die SWP haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit Badeunfällen, die im angrenzenden Badesees passieren. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- 12.3. Die SWP haftet nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt, soweit diese nicht oder nicht vollständig von der Haftpflichtversicherung der SWP gedeckt werden.
- 12.4. Die SWP haftet nicht für Schäden nicht angemeldeter Dritter, die sich mit Zustimmung des Gasts oder angemeldeter Personen oder sonst unbefugt auf dem Campingplatz aufhalten. Der Gast stellt die SWP von der Haftung für Schäden frei, die - ohne ein Mitverschulden der SWP - durch ihn selbst, durch von ihm angemeldete Personen und durch nicht angemeldete Dritte schuldhaft verursacht werden, die sich mit Zustimmung des Anmelders oder angemeldeter Personen auf dem Campingplatz aufhalten.
- 12.5. Es unterliegt der Verantwortung und der Sorgfaltspflicht des Gasts, sein auf dem Campingplatz befindliches Eigentum vor Diebstahl und Sachbeschädigung durch Dritte zu schützen. Die SWP übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Sachbeschädigungen.
- 13. Gewährleistung / Abhilfe / Mitwirkungspflichten**
- 13.1. Wenn die SWP ihre vertraglichen Leistungen nicht vertragsgemäß erbringt, kann der Gast Abhilfe verlangen. Das Abhilfeverlangen ist an die Rezeption zu richten.
- 13.2. Der Gast ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun oder zu unterlassen, um zu einer Behebung der Störung beizutragen oder eventuell entstehende Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.
- 13.3. Die SWP ist berechtigt, auch in einer Weise Abhilfe zu schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. Die Abhilfe kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Gast kann die von der SWP angebotene Ersatzleistung ablehnen, wenn sie aus erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt des gebuchten Aufenthaltes erheblich beeinträchtigt würde.
- 13.4. Im Falle einer vom Gast zu Recht abgelehnten Ersatzleistung werden dem Gast nur jene Kosten in Rechnung gestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind. Gegenleistungen für bereits erbrachte und in Anspruch genommene Leistungen werden von der SWP nicht erstattet.
- 13.5. Werden trotz des Abhilfeverlangens des Gasts vertragliche Leistungen oder eine Ersatzleistung von der SWP nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Gast nach Beendigung des gebuchten Aufenthaltes eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Gesamtpreises verlangen.
- 14. Ausschluss von Ansprüchen / Verjährung**
- Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung des Aufenthaltes bei der Stadtwerke Pirna GmbH, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna, angemeldet werden. Die SWP empfiehlt zu Beweiszwecken die schriftliche Anmeldung. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der gebuchte Aufenthalt nach dem Vertrag enden sollte.
- 15. Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren**
- Ist der Gast Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, hat er zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihm und der SWP die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. zu beantragen. Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. ist im Internet unter www.verbraucher-schlichter.de oder unter der Adresse Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8 in 77694 Kehl am Rhein, Tel: 07851 795 79 40, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de erreichbar. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn der Gast den Kundenservice der SWP kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWP ist zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. freiwillig bereit.
- 16. Sonstiges**
- 16.1. Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Die Datenschutzerklärung wird jedem Gast bei Reservierung ausgehändigt und bei Anreise vorgelegt. Dem Gast kann auch auf Anfrage die Datenschutzerklärung zugesandt werden.
- 16.2. Mit der Veröffentlichung der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWP werden alle früheren Veröffentlichungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Aufenthalt auf dem Walddcamping Pirna-Copitz ungültig.
- 16.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.